

StEd. 1+2

Steuer-Eildienst

MIT ABRUF-SERVICE

AUS DEM INHALT

- Keine Einigung zu wichtigen steuerlichen Gesetzesvorhaben in 2012 | 2 |
- Anwendung einer abweichenden Regelung durch einen Mitgliedstaat; Begriff der Bauleistungen; Einbeziehung der Lieferung von Gegenständen; Möglichkeit einer teilweisen Anwendung dieser Abweichung | 6 |
- Begrenzung der 1 v.H.-Regelung auf die Gesamtkosten bei Vermietung von Kfz an Personengesellschaften durch ihre Gesellschafter | 7 |
- Kein neuer Ertragsanteil im Hinblick auf Rentenerhöhungen durch Überschussbeteiligung; Erhöhungsbetrag als selbständige Rente nur bei zusätzlicher Werterhöhung auch des Rentenrechts | 7 |
- Beteiligtenwechsel im Rechtsstreit gegen einen Duldungsbescheid nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Beweiswürdigung des FG bei Darlehensvertrag zwischen Ehegatten | 8 |
- Keine Prozesszinsen bei Steuerherabsetzung erst nach Beendigung der Rechtshängigkeit; Zweck des § 236 AO; Verweisungsnorm; Anspruch auf Prozesszinsen | 8 |
- Änderung eines bestandskräftigen Investitionszulagenbescheids wegen nachträglicher Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen | 9 |
- Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 AO); Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes | 12 |

GESETZGEBUNG

Fachbeitrag

Keine Einigung zu wichtigen steuerlichen Gesetzesvorhaben in 2012

Bei wichtigen steuerlichen Gesetzesvorhaben konnten in 2012 noch keine endgültigen Ergebnisse erzielt werden, was zur Folge hat, dass mit Ausnahme der **Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Vorschriften** vom 11. 12. 2012 (vgl. BGBl. I 2012, 2637), durch die u. a. eine Anpassung der Gebührensätze in der **Steuerberatergebührenverordnung** (jetzt Steuerberatervergütungsverordnung) erfolgte, im Jahr 2012 keine weiteren Gesetzesänderungen mit steuerlichem Bezug im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Gleich mit fünf steuerlichen Gesetzgebungsvorhaben musste sich der **Vermittlungsausschuss** von Bundestag und Bundesrat am **12. 12. 2012** befassen. Der Ausschuss hat Beschlussempfehlungen zu diesen Vorhaben gefasst, die der Bundestag bereits zuvor verabschiedet, denen der Bundesrat jedoch seine Zustimmung verweigert hatte. Diese Gesetze müssen daher erneut vom Bundestag in der vom Vermittlungsausschuss geänderten Form verabschiedet werden. Dies war ursprünglich für den 14. 12. 2012 geplant. Laut Medienberichten ist dies aber daran gescheitert, dass die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses erst verspätet vorlagen. Deshalb wird der Bundestag und Bundesrat über die Gesetze voraussichtlich **erst Anfang 2013 beschließen**. Wahrscheinlich ist dabei, dass der Bundestag mit Ausnahme des JStG 2013 den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zustimmt. Bei dem JStG 2013 ist ein **sog. unechtes Vermittlungsergebnis** herausgekommen, d. h., Bundestag und Bundesrat haben sich nicht geeinigt; der von den SPD-geführten Landesregierungen dominierte Vermittlungsausschuss hat die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit beschlossen. Insoweit hat der Vermittlungsausschuss faktisch die Empfehlungen des Finanzausschusses des Bundesrats (BR-Drucks. 632/1/12) mehrheitlich als Vermittlungsempfehlungen beschlossen. Insbesondere die vollständige steuerliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten wird von CDU und CSU jedenfalls derzeit (bevor das Bundesverfassungsgericht über die anhängigen Verfassungsbeschwerden und Vorlagebeschlüsse entschieden hat) abgelehnt. Der Bundestag hat die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss (erneut) anzurufen.

1. JStG 2013

Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum **JStG 2013** (vgl. hierzu BT-Drucks. 17/11844 vom 12.12. 2012) sieht gegenüber der am 25. 10. 2012 vom Bundestag verabschiedeten Fassung (vgl. BT-Drucks. 17/11190 vom 24. 10. 2012) zahlreiche Änderungen vor, u. a.:

- Die vollständige **steuerliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner** mit Ehegatten in verschiedenen Bereichen (z. B. bei der einkommensteuerlichen Zusammenveranlagung).
- Die **Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG und § 8b KStG** sollen ab 2013 davon abhängig sein, dass die Bezüge das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. Zahlungen, die nach deutscher Qualifizierung Dividenden darstellen, sollen nur noch dann von der Bemessungsgrundlage freigestellt werden, wenn sie im Quellenstaat keine Betriebsausgaben darstellen.
- Bei einer **Rückgängigmachung des Investitionskostenabzugs** nach § 7g Abs. 3 EStG soll der Zinslauf – entsprechend der (bestrittenen) Auffassung der Finanzverwaltung – gem. § 233a Abs. 2 AO 15 Monate nach Ablauf des ursprünglichen Abzugsjahres beginnen. § 233a Abs. 2a AO, der bestimmt, dass der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist, beginnt, soll nicht anzuwenden sein. Um die Auffassung der Verwaltung gesetzlich zu verankern, soll ausdrücklich § 233a Abs. 2a AO für nicht anwendbar erklärt werden.

- **Aufwendungen für Prozesskosten** sollen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 2 EStG-Entwurf nur abzugsfähig sein, wenn es um existenziell notwendige Prozesse geht. Damit soll die entgegenstehende Rechtsprechung des VI. Senats des BFH ausgehebelt werden. Unmittelbare und unvermeidbare Kosten eines Scheidungsprozesses sollen auch künftig als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig sein. Die Regelung soll auf alle offenen Fälle anzuwenden sein.
- Rechtsprechungsbrechend soll durch eine Neufassung von § 50d Abs. 10 EStG für **Beteiligungen von Steuerausländern** an deutschen Mitunternehmerschaften ausdrücklich geregelt werden, dass Vergütungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 EStG, die eine inländische Personengesellschaft an ihre ausländischen Gesellschafter zahlt, als Teil des Gewinns der Personengesellschaft besteuert werden können, falls die DBA insoweit keine Regelung treffen.
- Durch einen neuen § 50i EStG soll die **Besteuerung von stillen Reserven** ungeachtet der DBA sichergestellt werden, wenn Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens oder Anteile im Sinne von § 17 EStG ohne Besteuerung der stillen Reserven in eine Personengesellschaft übertragen oder überführt worden sind.
- Durch Änderung des § 2 Abs. 4 UmwStG soll bei dem übernehmenden Rechtsträger eine **Verrechnung seiner Verluste** mit positiven Einkünften des übertragenden Rechtsträgers ausgeschlossen werden. Damit sollen bei Verschmelzung einer Gewinngesellschaft auf eine Verlustgesellschaft Gestaltungen ausgeschlossen werden, durch die bei Gesellschaften mit hohen stillen Reserven die Besteuerung durch die Verrechnung mit steuerlichen Verlusten einer anderen Gesellschaft vermieden wird. Die Änderung soll ab der Beschlussfassung des Bundestags über den Vermittlungsvorschlag gelten.
- Die vorgesehene **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen** im HGB, in der AO und im Umsatzsteuerrecht soll entfallen.
- Die vorgesehene Änderung des § 4 Nr. 18 UStG, die **Umsatzsteuerfreiheit** für „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen“ vorsieht, soll einstweilen entfallen.
- Die in § 13b Abs. 2 und 5 UStG vorgesehene **Erweiterung der Steuerschuldnerschaft** des Empfängers soll entfallen.
- Durch eine Änderung von §§ 13a und 13b ErbStG soll die sog. „**Cash-GmbH-Gestaltung**“ ausgehebelt werden. Der Vermittlungsausschuss empfiehlt – auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesrats zu dem Regierungsentwurf – die Ausdehnung des (begünstigungsschädlichen) **Verwaltungsvermögens** (§ 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG) auf Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen. Dies soll in § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG verankert werden. Die Regelung soll für alle Fälle gelten, in denen der Erwerb nach der abermaligen Beschlussfassung des Bundestags über das Gesetz stattfindet. Das erweiterte **Verwaltungsvermögen** wird mit dem gemeinen Wert der Schulden saldiert. Der Ansatz des erweiterten Betriebsvermögens erfolgt nur, soweit der Wert 10 v. H. des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebes oder der Gesellschaft übersteigt. Die im Vorschlag des Bundesrats in seiner Stellungnahme enthaltene **Reinvestitionsklausel** ist nicht übernommen worden. § 13a Abs. 1 Satz 4 ErbStG, der die Anwendung der **Lohnsummenklausel** einschränkt, soll modifiziert werden. Die Klausel soll nur dann nicht anwendbar sein, wenn die Ausgangslohnsumme 0 EUR beträgt (geltendes Recht) oder der Betrieb unter Einbeziehung relevanter Beteiligungen nicht mehr als 20 Beschäftigte hat. Auf die Beteiligungen soll deshalb abgestellt werden, weil „Cash-GmbHs“ als solche regelmäßig nicht mehr als 20 Beschäftigte haben, sodass die Lohnsummenklausel nach geltendem Recht ins Leere geht.
- In § 1 Abs. 3a GrEStG-Entwurf soll neben Abs. 2a und Abs. 3 ein neuer Tatbestand zur Gestaltungsabwehr eingeführt werden. Erwerbsvorgänge mit dem sog. **Real Estate Transfer Tax-Blocker-Strukturen** (RETT-Blocker) sollen künftig der Besteuerung unterworfen werden. Dem Rechtsträger soll das Grundstück fiktiv auch dann zugerechnet werden, wenn er wirtschaftlich an dem Grundstück zu mindestens 95 v.H. beteiligt ist.

- Die bisher in § 4 Nr. 5 bis 8 GrEStG enthaltenen **Grunderwerbsteuerbefreiungen für Grundstücksübertragungen** anlässlich Umstrukturierungen im kommunalen Bereich pp. sollen (unter Wegfall von § 4 Nr. 5 bis 8 GrEStG) umfassend in Nr. 4 der Vorschrift geregelt werden.

2. Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Der von der Bundesregierung geplante **Abbau der sog. kalten Progression** ist praktisch gescheitert. Im Vermittlungsausschuss (BT-Drucks. 17/11842 vom 12. 12. 2012) konnte nur Einigung darüber erzielt werden, dass sich der **Grundfreibetrag** in § 32a EStG in zwei Stufen (2013 und 2014) **erhöht**. Diese Erhöhung war dem Umstand geschuldet, dass das Existenzminimum aus verfassungsrechtlichen Gründen steuerfrei bleiben muss und entspricht den Vorgaben des Existenzminimumsberichts. Der Einkommensteuertarif wird sich deshalb nur geringfügig ändern; zur intendierten Milderung der kalten Progression kommt es nicht. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das Gesetz in der vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Fassung im neuen Jahr die letzten parlamentarischen Hürden nehmen und im Bundesgesetzblatt verkündet wird.

3. Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Der am 25. 10. 2012 bereits beschlossene Entwurf des Gesetzes zur **Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** (neues Reisekostenrecht, Erweiterung des Verlustrücktrags, Änderung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaftsregelungen) soll nur sehr geringfügig geändert werden (vgl. BT-Drucks. 17/11841 vom 12. 12. 2012). Faktisch wird lediglich die Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG – Ausklammerung negativer Einkünfte, die in einem ausländischen Staat berücksichtigt werden – auf den Wortlaut des ursprünglichen Gesetzentwurfs (der auf Empfehlung des Finanzausschusses geändert worden war) zurückgeführt. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz in der vom Vermittlungsausschuss beschlossenen Fassung auch vom Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet und im Bundesgesetzblatt verkündet wird.

4. Gesetz zum Steuerabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz

Über das Gesetz zu dem Abkommen vom 21. 9. 2011 zwischen Deutschland und der Schweiz über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. 4. 2012 hat der Vermittlungsausschuss keine Einigung erzielt, (vgl. BT-Drucks. 17/11840 vom 12. 12. 2012). Damit ist nun endgültig, dass das Steuerabkommen mit der Schweiz in der laufenden Legislaturperiode zumindest in dieser Form nicht mehr kommen wird.

5. Gesetz zur Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Auch dieses Gesetz ist im Vermittlungsausschuss praktisch gescheitert (BT-Drucks. 17/11843 vom 12. 12. 2012). Es soll nämlich auf **spezifische Buchwertfortführungsregelungen** in § 6 Abs. 2 bis 4 Energiewirtschaftsgesetz für die Übertragung von Wirtschaftsgütern anlässlich der gesetzlich geforderten Entflechtung eines Verteilnetzes, eines Transportnetzes oder des Betriebens von Speicheranlagen beschränkt werden. Für die Anwendung des UmwStG wird für die übertragenen Wirtschaftsgüter eine Teilbetriebsfiktion eingeführt. Die Sperrfristen nach Einbringungen zum Buchwert im UmwStG, in §§ 6 Abs. 3 Satz 2, 6 Abs. 5 Satz 4 bis 6, 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG werden für diese Fälle suspendiert. Für einschlägige Übertragungen wird **keine Grunderwerbsteuer** erhoben. Die Bezeichnung des vom Bundestag und Bundesrat zu verabschiedenden Gesetzes soll deshalb „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“ lauten. Die Bundesregierung wird die von ihr für die Wohngebäude-sanierung eingeplanten Steuermindereinnahmen über die KfW als Fördermittel einsetzen. Das Bundeskabinett hat dafür am 19. 12. 2012 Eckpunkte beschlossen.

6. Weitere steuerliche Gesetzesvorhaben im Überblick

Im Gesetzgebungsverfahren befinden sich zudem die folgenden Vorhaben, die jedoch auch planmäßig im nächsten Jahr zu einem Abschluss gebracht werden sollen. Im Einzelnen:

- **Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts 2013** (Steuervereinfachungsgesetz 2013); mit u. a. folgenden Einzelregelungen:

- o Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- o Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen
- o Einführung einer Pauschale von 100 EUR monatlich für das häusliche Arbeitszimmer

Vgl. hierzu BT-Drucks. 684/12 vom 2. 11. 2012. Der Bundesrat hat den Gesetzesentwurf am 14. 12. 2012 beschlossen (vgl. BT-Drucks. 684/12 (Beschluss) vom 14. 12. 2012).

- **Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge**, mit folgenden wesentlichen Änderungsvorhaben:

- o Rürup-Rente: Anhebung der Förderhöchstgrenze in § 10 Abs. 3 EStG von 20.000 EUR auf 24.000 EUR
- o Riester-Rente: Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes
- o Wohn-Riester: Zulassung eines Entnahmebetrags zwischen 75 v. H. und 100 v. H.

Der Gesetzesentwurf (vgl. BT-Drucks. 17/10818) ist am 19. 10. 2012 in erster Lesung im Bundestag beraten und an die Ausschüsse verwiesen worden.

- **Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts**; mit u. a. folgenden geplanten Änderungen:

- o Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 2.400 EUR zum 1. 1. 2013
- o Anhebung des Ehrenamtsfreibetrags auf 720 EUR zum 1. 1. 2013
- o Neuregelungen der Rücklagenbildung in gemeinnützigen Organisationen

Vgl. hierzu BT-Drucks. 17/11316 vom 6. 11. 2012. Der Bundesrat hat am 14. 12. 2012 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung umfassend Stellung genommen und insgesamt 16 Änderungsvorschläge und Prüfbitten vorgelegt (vgl. BR-Drucks. 663/12 (Beschluss) vom 14. 12. 2012).

- **Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. 10. 2011 in der Rechtssache – C-284/09 –**

Der Entwurf sieht eine Ergänzung von § 32 KStG um einen Absatz 5 vor. Der EuGH hatte in dem Urteil in der Rechtssache – C-284/09 – entschieden, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nach § 32 KStG für Dividendenzahlungen an bestimmte gebietsfremde EU-/ EWR-Körperschaften gegen Unionsrecht verstößt. Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Bestimmungen zur Kapitalertragsteuer an die Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH angepasst werden.

Der Gesetzesentwurf (BT-Drucks. 17/11314 vom 6. 11. 2012) ist am 9. 11. 2012 von den Koalitionsfraktionen eingebracht und an die Ausschüsse überwiesen worden. Entsprechend der Beschlussempfehlung und dem Bericht des federführenden Finanzausschusses (BT-Drucks. 17/11717 vom 28. 11. 2012) ist das Gesetz am 29. 11. 2012 vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung (unverändert) verabschiedet worden. Der Bundesrat hat die Zustimmung verweigert (vgl. BR-Drucks. 736/12 (Beschluss) vom 14. 12. 2012). Die Bundesregierung hat den Vermittlungsausschuss angerufen (vgl. BR-Drucks. 789/12 vom 19. 12. 2012). Der federführende Finanzausschuss des Bundesrats hatte in seiner Beschlussempfehlung ausgeführt, die vom EuGH gerügte Ungleichbehandlung könne auch dadurch beseitigt werden, dass die **Steuerbefreiung für die Streubesitzdividenden** (Beteiligung von weniger als 10 v. H.), die von inländischen Körperschaften und ausländischen Körperschaften mit einer inländischen Betriebsstätte bezogen werden, aufgehoben wird (vgl. BR-Drucks. 736/1/12 vom 6. 12. 2012). Der Bundesrat hatte diese Lösung bereits in seiner Stellungnahme zu dem JStG 2013 vorgeschlagen. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zusammen mit dem JStG 2013 erörtert wird.

Hans-Peter Schmieszek

RECHTSPRECHUNG

Gemeinschaftsrecht

Recht auf Vorsteuerabzug; Versagung

EuGH-Urteil der 3. Kammer vom 6. 12. 2012 – C-285/11 –.

Die Art. 2, 9, 14, 62, 63, 167, 168 und 178 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. 11. 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie es verwehren, einem Steuerpflichtigen unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren fraglichen das Recht, die Mehrwertsteuer auf eine Lieferung von Gegenständen als Vorsteuer abzuziehen, mit der Begründung zu versagen, diese Lieferung werde angesichts von Hinterziehungen oder Unregelmäßigkeiten auf ihr vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufen als nicht tatsächlich bewirkt betrachtet, ohne dass aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass dieser Steuerpflichtige wusste oder wissen musste, dass der zur Begründung des Rechts auf Vorsteuerabzug angeführte Umsatz in eine auf einer vorausgehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe der Lieferkette begangene Mehrwertsteuerhinterziehung einbezogen war, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

Richtlinie 2006/112/EG Art. 2, Art. 9, Art. 14, Art. 62, Art. 63, Art. 167, Art. 168, Art. 178.
StEd- Abrufnummer 1/2013

Anwendung einer abweichenden Regelung durch einen Mitgliedstaat; Begriff der Bauleistungen; Einbeziehung der Lieferung von Gegenständen; Möglichkeit einer teilweisen Anwendung dieser Abweichung

EuGH-Urteil der 1. Kammer vom 13. 12. 2012 – C-395/11 –.

Vorinstanz: BFH-Vorlagebeschluss vom 30. 6. 2011 – V R 37/10 – (BStBl II 2012, 842).

1. Art. 2 Nr. 1 der Entscheidung 2004/290/EG des Rates vom 30. 3. 2004 zur Ermächtigung Deutschlands zur Anwendung einer von Art. 21 der 6. Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichenden Regelung ist dahin auszulegen, dass der Begriff der „Bauleistungen“ in dieser Bestimmung neben den als Dienstleistungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der 6. Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. 5. 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2004/7/EG des Rates vom 20. 1. 2004 geänderten Fassung eingestufteten Umsätzen auch die Umsätze umfasst, die in der Lieferung von Gegenständen im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Richtlinie bestehen.

2. Die Entscheidung 2004/290 ist dahin auszulegen, dass die Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist, die ihr mit dieser Entscheidung erteilte Ermächtigung nur teilweise für bestimmte Untergruppen wie einzelne Arten von Bauleistungen und für Leistungen an bestimmte Leistungsempfänger auszuüben. Bei der Bildung dieser Untergruppen hat dieser Mitgliedstaat den Grundsatz der steuerlichen Neutralität sowie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit, zu beachten. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu überprüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist, und gegebenenfalls die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die nachteiligen Folgen einer gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit oder der Rechtssicherheit verstoßenden Anwendung der in Rede stehenden Vorschriften auszugleichen.

6. Richtlinie 77/388/EWG Art. 21.

StEd- Abrufnummer 2/2013

Einkommensteuer

Begrenzung der 1 v.H.-Regelung auf die Gesamtkosten bei Vermietung von Kfz an Personengesellschaften durch ihre Gesellschafter

BFH-Urteil vom 18. 9. 2012 – VIII R 28/10 –.

Vorgehend: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. 10. 2009 – 3 K 3109/08 – (EFG 2009, 2034).

Der Wert für die Nutzungsentnahme eines Fahrzeugs aus dem Betriebsvermögen und der Betrag der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG wird nach der Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 21. 1. 2002 – IV A 6 -S 2177 – 1/02 –, BStBl I 2002, 148) durch die "Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs" begrenzt; solche "Gesamtkosten" des Kfz sind bei entgeltlicher Überlassung durch einen Gesellschafter an die Gesellschaft nur deren Aufwendungen für das Fahrzeug, nicht aber die Aufwendungen des Gesellschafters.

EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2; AO § 163.

StEd-Abrufnummer 3/2013

Kein neuer Ertragsanteil im Hinblick auf Rentenerhöhungen durch Überschussbeteiligung; Erhöhungsbetrag als selbständige Rente nur bei zusätzlicher Werterhöhung auch des Rentenrechts

BFH-Urteil vom 22. 8. 2012 – X R 47/09 –.

Vorgehend: Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 30. 9. 2009 – 2 K 124/08 – (EFG 2009, 2034).

1. Werden Rentenleistungen aufgrund einer Überschussbeteiligung erhöht, sind die der Überschussbeteiligung dienenden Erhöhungsbeträge keine eigenständigen Renten. Das gilt auch dann, wenn darüber eine Mitgliederversammlung entscheiden muss und satzungsgemäß eine andere Verwendung des Überschusses z. B. in Form einer Beitragsminderung möglich wäre, sofern der Überschuss nur zugunsten der Versicherten zu verwenden ist.

2. Die Rentenleistungen unterliegen insgesamt mit dem Ertragsanteil der Besteuerung, der dem Alter des Steuerpflichtigen bei Beginn der Rentenzahlung entspricht.

EStG § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

StEd-Abrufnummer 4/2013

Kellerraum als häusliches Arbeitszimmer

FG Berlin-Brandenburg, Urteil des Senats vom 17. 10. 2012 – 12 K 12095/09 –, vorläufig nicht rechtskräftig.

Ein Arbeitszimmer, das sich in einem als Zubehörraum zur Wohnung anzusehenden Kellerraum eines Mehrfamilienhauses befindet, ist ein häusliches Arbeitszimmer. Bei Zubehörräumen zur Wohnung ist ein besonderer innerer Zusammenhang des Arbeitszimmers zur Wohnung nicht erforderlich.

EStG 2005 §§ 4 Abs. 5 Nr. 6b, 9 Abs. 5.

StEd-Abrufnummer 5/2013

Abgabenordnung

Beteiligtenwechsel im Rechtsstreit gegen einen Duldungsbescheid nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Beweiswürdigung des FG bei Darlehensvertrag zwischen Ehegatten

BFH-Urteil vom 18. 9. 2012 – VII R 14/11 –.

Vorgehend: Schleswig-Holsteinisches FG , Entscheidung vom 1. 2. 2011 – 3 K 57/10 – (EFG 2011, 1230).

1. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Anfechtungskompetenz aus §§ 4, 11 AnfG auf den Insolvenzverwalter über. Der Rechtsstreit gegen den Duldungsbescheid des FA wandelt sich in eine Leistungsklage gegen den mit dem Duldungsbescheid in Anspruch genommenen bisherigen Kläger. Der Insolvenzverwalter übernimmt die Rolle des Klägers.

2. Die zunächst als Anfechtungsklage gegen den Duldungsbescheid erhobene, dem Finanzrechtsweg zugewiesene Klage ist auch nach Übernahme durch den Insolvenzverwalter vom FG zu entscheiden. Eine Verweisung kommt nicht in Betracht.

AO § 191; AnfG §§ 4, 16, 17 Abs. 1.

StEd- Abrufnummer 6/2013

Keine Prozesszinsen bei Steuerherabsetzung erst nach Beendigung der Rechtshängigkeit; Zweck des § 236 AO; Verweisungsnorm; Anspruch auf Prozesszinsen

BFH-Urteil vom 29. 8. 2012 – II R 49/11 –.

Vorgehend: Niedersächsisches FG , Entscheidung vom 21. 7. 2011 – 3 K 203/11 – (EFG 2011, 2041).

Ein Anspruch auf Prozesszinsen besteht nicht, wenn eine Steuerherabsetzung erst nach Beendigung der Rechtshängigkeit des finanzgerichtlichen Verfahrens aufgrund eines Vorläufigkeitsvermerks erfolgt, der im Laufe des finanzgerichtlichen Verfahrens angebracht worden war.

AO §§ 236 Abs. 2 Nr. 1, 236 Abs. 1 Satz 1.

StEd- Abrufnummer 7/2013

Keine Aussetzungszinsen zu Lasten des Beigeladenen im Klageverfahren gegen einen Grundlagenbescheid; Rechte eines zum Klageverfahren wegen einheitlicher und gesonderter Gewinnfeststellung notwendig Beigeladenen

BFH-Urteil vom 10. 10. 2012 – VIII R 56/10 –.

Vorgehend: Niedersächsisches FG , Entscheidung vom 8. 7. 2010 – 10 K 123/09 – (EFG 2010, 1765).

Die Festsetzung von Aussetzungszinsen kommt nicht in Betracht, solange ein Klageverfahren gegen einen Grundlagenbescheid nicht endgültig abgeschlossen ist, auch wenn der Steuerpflichtige selbst nicht Kläger, sondern Beigeladener ist.

AO §§ 237 Abs. 1 Satz 1, 237 Abs. 1 Satz 2, 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst a.

StEd- Abrufnummer 8/2013

Sonstiges

Änderung eines bestandskräftigen Investitionszulagenbescheids wegen nachträglicher Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen

BFH-Urteil vom 26. 7. 2012 – III R 72/10 –.

Vorgehend: FG Köln, Entscheidung vom 24. 8. 2010 – 12 K 1839/07 – (EFG 2011, 210).

Die Änderung eines bestandskräftigen Investitionszulagenbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO wegen des Eintritts des nach § 3 Abs. 1 Satz 2 InvZuLG 1999 rückwirkenden Ereignisses der "Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen" für die nachträglichen Herstellungsarbeiten ist ab dem Zeitpunkt möglich, in dem das Finanzamt einen Bescheid bekanntgegeben hat, der die erhöhten Absetzungen erstmals steuerlich berücksichtigt.

InvZuLG § 3 Abs. 1 Satz 2; AO § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; EStG § 7i.

StEd- Abrufnummer 9/2013

Weitere Rechtsprechung im Überblick

Einkommensteuer

BFH-Urteil vom 18. 7. 2012 – X R 28/10 –.

Vorgehend: FG München, Urteil vom 29. 7. 2010 – 15 K 3156/08 – (EFG 2010, 1887).

Thema: Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen; Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots gemäß § 3c Abs. 2 EStG.

EStG §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2; AO §§ 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, 182 Abs. 1 Satz 1; GG Art 3 Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 10/2013

BFH-Urteil vom 5. 7. 2012 – VI R 50/10 –.

Vorgehend: Niedersächsisches FG, Urteil vom 2. 9. 2009 – 7 K 2/07 – (EFG 2010, 706).

Thema: Kosten für Telefongespräche eines Soldaten der Marine während des Einsatzes auf einem Schiff

EStG §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 12 Nr. 1, 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5.

StEd-Abrufnummer 11/2013

BFH-Urteil vom 10. 10. 2012 – VIII R 42/10 –.

Vorgehend: FG Düsseldorf, Urteil vom 12. 8. 2010 – 12 K 2384/08 G –.

Thema: Abgrenzung gewerbliche Einkünfte – freiberufliche Einkünfte; Mitunternehmerstellung der Komplementär-GmbH in einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-KG.

EStG §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 3 Nr. 1, 15 Abs. 3 Nr. 2.

StEd-Abrufnummer 12/2013

BFH-Urteil vom 5. 7. 2012 – VI R 11/11 –.

Vorgehend: FG des Saarlandes, Urteil vom 26. 1. 2011 – 1 K 1159/07 –.

Thema: Arbeitslohnqualität von Arbeitgeberleistungen nach der Abtretung von Ansprüchen aus einer Rückdeckungsversicherung an den Arbeitnehmer; Anlaufhemmung gegenüber dem Arbeitnehmer durch Anzeige des Arbeitgebers.

EStG §§ 19 Abs. 1, 8 Abs. 1, 11; LStDV § 2 Abs. 2 Nr. 2.

StEd-Abrufnummer 13/2013

BFH-Urteil vom 18. 10. 2012 – VI R 65/10 –.

Vorgehend: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26. 1. 2010 – 3 K 2002/09 – (EFG 2010, 725).

Thema: Verdoppelung des Höchstbetrags für Handwerkerleistungen durch das WachstumsStG und das FamLeistG; zeitlicher Anwendungsbereich.

EStG §§ 35a Abs. 2 Satz 2, 52 Abs. 50b Satz 4.

StEd-Abrufnummer 14/2013

Umsatzsteuer

FG Münster, Urteil des Senats vom 26. 10. 2012 – 5 K 1778/09 U –.

Thema: Steuersatz; Erbringung von Schwimmunterricht.

UStG §§ 12 Abs. 2 Nr. 9, 4 Nrn. 14, 21 oder 22.

StEd-Abrufnummer 15/2013

Abgabenordnung

BFH-Urteil vom 18. 9. 2012 – VIII R 9/09 –.

Vorgehend: FG Köln, Urteil vom 29. 1. 2009 – 10 K 4414/07 – (EFG 2009, 1096).

Thema: Prozesszinsen; Körperschaftsteuerbescheid kein Grundlagenbescheid für den Einkommensteuerbescheid eines Gesellschafters hinsichtlich der Erfassung einer vGA.

AO § 236; KStG § 32a.

StEd-Abrufnummer 16/2013

FG Münster, Urteil des Senats vom 24. 10. 2012 – 10 K 630/11 K –, vorläufig nicht rechtskräftig.

Thema: Zweckbetrieb; Krankenhausapotheke; Körperschaftsteuerbefreiung; Lieferung/Herstellung von Medikamenten.

AO §§ 14, 67; KStG § 5 Abs. 1 Nr. 9.

StEd-Abrufnummer 17/2013

FG Düsseldorf, Urteil des Senats vom 20. 11. 2012 – 10 K 766/12 E –, vorläufig nicht rechtskräftig.

Thema: Rechtsbehelfsbelehrung; Rechtsbehelfseinlegung per E-Mail; Einspruch zur Niederschrift.

AO §§ 87a Abs. 1 Satz 1, 157 Abs. 1 Satz 3, 356 Abs. 2 Satz 1, 357 Abs. 1 Satz 1.

StEd-Abrufnummer 18/2013

VERWALTUNGSANWEISUNGEN

Einkommensteuer

Einkunftsart (§§ 15 oder 18 EStG) bei doppel- oder mehrstöckigen Personengesellschaften

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Erlass vom 28. 11. 2012
– IV 307 – S 2241 – 333 –.

Der Fragestellung liegt (vereinfacht) folgender Sachverhalt zu Grunde:

Eine Obergesellschaft ist an mehreren Untergesellschaften beteiligt. Daneben sind die Obergesellschaftler (ausschließlich Berufsträger i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) an jeweils einer oder mehreren Untergesellschaften auch unmittelbar beteiligt und werden dort freiberuflich tätig. Jedoch ist nicht jeder Obergesellschaftler an jeder Untergesellschaft unmittelbar beteiligt oder wird dort tätig.

Die Obergesellschaft selbst erbringt freiberufliche Leistungen an die Untergesellschaften. Daneben betreuen die Obergesellschaftler einige eigene Mandate. Die weiteren unmittelbaren Gesellschafter der Untergesellschaften (Nur-Untergesellschafter) sind ebenfalls Berufsträger i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Es wird gebeten hierzu folgende Auffassung zu vertreten:

Die Möglichkeit einer doppelstöckigen freiberuflichen Personengesellschaft ist grundsätzlich anerkannt (BFH-Urteil vom 28. 10. 2008 – VIII R 69/06 – BStBl. II 2009 S. 642, juris-RdNr. 25).

Allerdings müssen sämtliche Untergesellschafter die Merkmale des freien Berufs erfüllen. Da die Obergesellschaft selbst diese Merkmale nicht erfüllen kann, ist zur Anerkennung einer doppelstöckigen Freiberufler-Personengesellschaft zu fordern, dass auch alle mittelbar an der Untergesellschaft beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaft die Tatbestandsmerkmale des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erfüllen. Denn freiberufliche Einkünfte können nicht allein durch das Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung, sondern immer nur dadurch erzielt werden, dass der Steuerpflichtige durch eigene Tätigkeit die Merkmale des freien Berufs in seiner Person erfüllt. Weil jeder Gesellschafter eigenverantwortlich und leitend tätig sein muss, ist zur Anerkennung einer doppelstöckigen Freiberufler-Personengesellschaft weiter zu verlangen, dass alle Obergesellschaftler – zumindest in geringfügigem Umfang – in der Untergesellschaft leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten (BFH-Urteil vom 28. 10. 2008, a. a. O., juris-RdNr. 26).

An einer Untergesellschaft nur mittelbar Beteiligte, die dort nicht tätig werden, sind insoweit als berufsfremde Personen anzusehen und können deshalb aus dieser mittelbaren Beteiligung auch keine freiberuflichen Einkünfte beziehen (BFH-Urteil vom 28. 10. 2008, a. a. O., juris-RdNr. 36). Dies hat zur Folge, dass die Untergesellschaft gewerblich infiziert wird. Aufgrund der Gewerblichkeit der Untergesellschaft wird auch die Obergesellschaft gewerblich infiziert (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 2. Alt. EStG).

EStG §§ 15, 18.

StEd-Abrufnummer 19/2013

Abgabenordnung

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 AO); Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde, Erlass vom 12. 11. 2012
– 53 – S 3700 – 003/12 –.

Gemäß dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder vom 14. 11. 2012, der in Kürze im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wird, sind im Hinblick auf den Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 27. 9. 2012 (Az.: – II R 9/11 –), mit dem dieser dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vorgelegt hat, ab sofort Festsetzungen der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) mit Steuerentstehungszeitpunkt ab 1. 1. 2009 in vollem Umfang für vorläufig zu erklären.

Erstmalige Steuerfestsetzungen sind mit folgendem Erläuterungstext zu versehen:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Steuerfestsetzung auszuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“

Dieser Erläuterungstext gilt auch für Änderungen nach § 164 Abs. 2 AO und für Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO. Bei Änderungen bzw. Berichtigungen nach anderen Vorschriften zuungunsten des Steuerpflichtigen lautet der Erläuterungstext:

„Die Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes vorläufig, soweit die Änderung reicht. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.“

Bei Änderungen bzw. Berichtigungen nach anderen Vorschriften zugunsten des Steuerpflichtigen sind die den jeweils letzten vorangegangenen Steuerfestsetzungen beigefügten Vorläufigkeitsvermerke zu wiederholen, soweit die Voraussetzungen des § 165 AO für eine vorläufige Steuerfestsetzung noch erfüllt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die Steuerfestsetzungen endgültig durchzuführen.

Soll eine Steuerfestsetzung auch in weiteren Punkten vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 1 AO ergehen, sind Umfang und Grund der Vorläufigkeit neben dem oben angegebenen Erläuterungstext ausdrücklich anzugeben.

Im Übrigen gelten die im BMF-Schreiben vom 16. 5. 2011 – IV A 3 – S 0338/07/10010 –, BStBl I S. 464 (abgedruckt im amtlichen AO-Handbuch 2012 Anhang 58) getroffenen Regelungen entsprechend.

Die Berücksichtigung des Vorläufigkeitsvermerks erfolgt für die betreffenden Steuerfestsetzungen programmgesteuert über AUSTER.

Soweit im Hinblick auf das BFH-Verfahren – II R 9/11 – bereits Einsprüche gegen Erbschaft- und Schenkungssteuerbescheide vorliegen, sind diese durch Aufnahme des Vorläufigkeitsvermerks im Wege eines Änderungsbescheids (§ 172 Abs. 1 Nr. 2a AO bzw. § 164 Abs. 2 AO) zu erledigen. Ergeben sich in Fällen, die nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, keine Anhaltspunkte, dass der Steuerpflichtige zur Erledigung seines Einspruchs auch mit der Auf-

nahme des Vorläufigkeitsvermerks einverstanden ist, wird gebeten, mit ihm bzw. seinem steuerlichen Vertreter (fernmündlich) Kontakt aufzunehmen, um die Zustimmung zur Anbringung des Vorläufigkeitsvermerks zu erhalten.

Entsprechende Einsprüche sind nicht mehr an die zentrale Rechtsbehelfsstelle abzugeben, sondern in den „Teams“ aufzubewahren. In der elektronischen Rechtsbehelfsliste (DB-Rb) sind diese Einsprüche mit „Massenverfahren/ErbStG – Erbschaftsteuerreformgesetz – Verfassungsmäßigkeit“ zu kennzeichnen. Soweit derartige Einsprüche bereits in der zentralen Rechtsbehelfsstelle für Erbschaft- und Schenkungsteuer vorliegen sollten, ist hinsichtlich ihrer Eingabe in die elektronische Rechtsbehelfsliste (DB-Rb) entsprechend zu verfahren.

Soweit Steuerpflichtige, denen bisher die Vergünstigungen nach den §§ 13a und 13b ErbStG zustehen, befürchten, dass der Vorläufigkeitsvermerk es ermöglichen würde, die Bescheide später zu ihrem Nachteil zu ändern, falls sie nach einer eventuellen gesetzlichen Neuregelung rückwirkend höher zu besteuern wären, ist diesen mitzuteilen, dass derartige Befürchtungen unbegründet sind, da in diesem Fall § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO einer Änderung der vorläufigen Steuerfestsetzung zuungunsten der Steuerpflichtigen entgegensteht.

AO § 165.

StEd-Abrufnummer 20/2012

Weitere Verwaltungsanweisungen im Überblick

Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, für die Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, für Heimerziehung nach § 34 SGB VIII und für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII; Ergänzung des BMF-Schreibens vom 21. 4. 2011; Einkommensteuerrechtliche Behandlung der Sach- und Unterhaltskostenpauschale

BMF-Schreiben vom 27. 11. 2012 – IV C 3 – S 2342/07/0001 :126 –.

EStG § 18 Abs. 1 Nr. 1; SGB VIII §§ 33, 34, 35.

StEd-Abrufnummer 21/2012

Anwendung von § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG bei der Besteuerung von in Deutschland ansässigem Flugpersonal britischer und irischer Fluggesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2011

BMF-Schreiben vom 5. 12. 2012 – IV B 2 – S 2411/10/10003 –.

EStG § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2.

StEd-Abrufnummer 22/2012

Leistungsort bei Leistungen an einen Unternehmer für dessen nicht unternehmerischen Bereich

BMF-Schreiben vom 30. 11. 2012 – IV D 3 – S 7117-c/12/10001 –.

Bezug: BMF-Schreiben vom 3. 9. 2012 – IV D 3 – S 7117-c/12/10001 –.

UStG § 3a Abs. 2 Sätze 1 und 2.

StEd-Abrufnummer 23/2012

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Umsätze mit Sammlermünzen; Bekanntgabe des Gold- und Silberpreises für das Kalenderjahr 2013

BMF-Schreiben vom 3. 12. 2012 – IV D 2 – S 7229/07/10002 –.

Bezug: BMF-Schreiben vom 5. 8. 2004 – IV B 7 – S 7220 – 46/04 – (BStBl I S. 638);
BMF-Schreiben vom 1. 12. 2011 – IV D 2 – S 7229/07/10002 – (2011/0867613) –
(BStBl I S. 1268).

UStG § 12 Abs. 2 Nr. 1; Anlage 2 zum UStG Nr. 54 Buchst. c Doppelbuchst. cc.

StEd-Abrufnummer 24/2012

Innergemeinschaftliches Verbringen; Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 1a.2 Abs. 14 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

BMF-Schreiben vom 21. 11. 2012 – IV D 3 – S 7103-a/12/10002 –.

Bezug: BMF-Schreiben vom 1. 10. 2012 – IV D 3 – S 7103-a/12/10002 –
(2012/0865753) –.

UStAE Abschn. 1a.2 Abs. 14.

StEd-Abrufnummer 25/2012

Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 AO); Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe; beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten

BMF-Schreiben vom 10. 12. 2012 – IV A 3 – S 0338/07/10010 –.

Bezug: BMF-Schreiben vom 16. 5. 2011 (BStBl I S. 464); TOP 7 der Sitzung AO I/2012 vom 27. bis 29. 2. 2012; TOP 16 der Sitzung AO III/2012 vom 17. bis 19. 9. 2012.

AO § 165 Abs. 1.

StEd-Abrufnummer 26/2012

LITERATURAUSWERTUNG

Einkommensteuer

Broer, Kalte Progression wegen fehlender Inflationsanpassung steuerlicher Abzugsbeträge – ein bisher in der steuerpolitischen Diskussion weitgehend vernachlässigtes Problem, DStZ 2012, S. 792.

Rutemöller, Die Zuordnung von Sonderbetriebsvermögen im Rahmen einer mehrfachen Betriebsaufspaltung, DStZ 2012, S. 839.

Schulze zur Wiesche, Anteile an vermögensverwaltenden Personengesellschaften im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, DStZ 2012, S. 833.

Körperschaftsteuer

Bruschke, Die Anwendung des § 8b KStG bei Beteiligungserträgen, DStZ 2012, S. 813.

Oesterwinter, Aktuelle Entwicklung im Rahmen der Reform der ertragsteuerlichen Organisationsform – Punktuelle Problemlösungen anstelle der Einführung einer Gruppenbesteuerung, DStZ 2012, S. 867.

Umsatzsteuer

Korf, Spielräume bei Leistungsvereinbarung und Leistungsbeschreibung, UVR 2012, S. 345.

Langer, BMF-Schreiben vom 2. 7. 2012 zur elektronischen Rechnungsstellung, Stbg 2012, S. 542.

Matheis/Krumes, Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Erwerb – Verwendung einer „falschen“ USt-IdNr. –, UVR 2012, S. 381.

Abgabenordnung

Fehsenfels, Die Reichweite der Haftung des Vertretenen nach § 70 AO, DStZ 2012, S. 852.

Schuhmann/Wähner, Die Quantilsschätzung – Schätzung anhand eines objektivierte Leistungsmaßes, Stbg 2012, S. 535.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Titgemeyer, Erbschaftsteuergesetz erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand – Verstoß gegen eine leistungsfähigkeitsgerechte Besteuerung? DStZ 2012, S. 830.

Grunderwerbsteuer

Heine, Neue Anwendungserlasse der Länder zu § 6a GrEStG: Ziel verfehlt, Stbg 2012, S. 485

Schanko, Der neue Anwendungserlass zu § 6a GrEStG, UVR 2012, S. 336.

Sonstiges Steuerrecht

Balz/Bordemann/Rullkötter, Kapitalisierungszins und Unternehmenswerte – ein Vergleich des vereinfachten Ertragswertverfahrens mit dem Ertragswertverfahren nach IDW, Stbg 2012, S. 492.

Mader, Steuerliche Fragen zur Bildschirmarbeit, B+P 2012, S. 757.

Mader, Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 2014 beschlossen, B+P 2012, S. 830.

Service-Anforderung

Senden Sie mir bitte gegen Rechnung Materialien zu folgenden StEd-Abrufnummern:

Zusendung per Telefax/Email an: _____

(Datum/Unterschrift)

Die Service-Anforderung senden Sie bitte mit Angabe Ihrer Kundennummer an die Telefax-Nummer des Verlages 0 228 / 72 49 30 81 oder per E-Mail an info@stollfuss.de.

Hinweise

„BFH-Entscheidungen“, die im StEd vorabgedruckt sind, werden demnächst in der „Sammlung der Entscheidungen des BFH“ (BFHE) und in der „Höchststrichterlichen Finanzrechtsprechung“ (HFR) veröffentlicht. Im StEd wiedergegebene FG-Entscheidungen erscheinen in der Regel in Kürze in den „Entscheidungen der Finanzgerichte“ (EFG) (alle im Verlag Stollfuß Medien).

Alle im StEd veröffentlichten Dokumente der Rechtsprechung und Finanzverwaltung sowie die Volltexte der Literaturhinweise sind zeitnah nach deren Veröffentlichung in unserem Online-Fachportal Stotax First, z.B. unter Eingabe des jeweiligen Aktenzeichens oder der Fundstelle des Aufsatzes in das Sucheingabefeld aufrufbar.

Steuer-Eildienst

Verlag: Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Postfach 24 28, 53014 Bonn, Fernruf (02 28) 7 24-0, Telefax (02 28) 72 49 11 81; Postbank Köln 761 83-502 (BLZ: 370 100 50); Bankkonto: Sparkasse KölnBonn 31 022 775 (BLZ: 370 501 98). Druck und Verarbeitung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub).

Schriftleitung: Dipl.-Finw. Joachim Kraemer, Hauptstraße 61, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Fernruf (088 21) 7 30 25 86, Fax (088 21) 7 30 25 87. Redakteur: Ass.jur. Dipl.-Finw. Gilbert Harth

Bezugsbedingungen: Bestellung beim Verlag oder beim Buchhandel. – Postverlagsort: Bonn. Erscheint wöchentlich. Bezugspreis (einschl. 7 % USt): monatlich 28,80 €, Preis der Einzelnummer: 9,20 €; jeweils zuzügl. Versandkosten. Alle Zahlungen für den laufenden Bezug sind im Voraus fällig. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündbar. – Erfüllungsort: Bonn. – Muss die Zeitschrift aus Gründen, die durch den Verlag nicht vertreten sind, ihr Erscheinen unterbrechen oder einstellen, so hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Rückzahlung vorausbezahlter Bezugsgelder.

Bei Inanspruchnahme des Service-Dienstes wird für die erste Seite eine Gebühr von 2,62 € zzgl. Versandkosten und USt erhoben; für jede weitere Seite ist eine Gebühr von 1,12 € zzgl. Versandkosten und USt zu entrichten.